

- 2 -

Der Beschluss des erkennenden Gerichts vom 27. Oktober 2009 [ ] wird hinsichtlich der Antragsteller zu 2. und 3. des damaligen Verfahrens dahingehend geändert, dass der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben wird, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Antragsteller vorläufig – bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren [ ] nicht ergriffen werden dürfen.

### Gründe

Den Antragstellern steht mit Blick auf die bereits einmal Mitte Januar versuchte und schon – jedenfalls mündlich – angekündigte, kurzfristig geplante erneute Abschiebung ein Anordnungsgrund zur Seite. Angesichts ihrer derzeitigen persönlichen Situation ist auch ein Anordnungsanspruch gegeben. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis und damit ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch daraus ergeben, dass eine notwendige Betreuung und Versorgung für den Betroffenen nicht gegeben oder nicht zugänglich ist und damit möglicherweise Gefahren für Leib und Leben verbundenen sind. Im Hinblick darauf, dass die Antragsteller noch minderjährig sind, ihr einziger noch lebender Elternteil, ihre Mutter, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat und nicht geklärt ist, ob andere Verwandte in ihrem Heimatland die Antragsteller aufnehmen und für sie sorgen können, kann nicht verantwortet werden, sie allein in das – für die in der Bundesrepublik geborenen Antragsteller überdies völlig fremde - Herkunftsland ihrer Familie zurück zu schicken. Die endgültige Klärung der daraus resultierenden Fragen muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin (§§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

[ ]